

Gewerbekongress 2023, statutarischer Teil, vom 22. Juni 2023: Beilage zu Traktandum

5. Totalrevision der kgv-Statuten - Beschlussfassung

1. Ausgangslage

Anstoss zur Statutenrevision war die Idee, den Verbandsnamen ändern zu wollen. Ein nicht unerheblicher Teil unserer Mitglieder sind nicht Gewerbler im engeren Sinne, sondern KMU. Wir denken hierbei bspw. an Zahnarztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Treuhandgesellschaften, Unternehmensberatungen, Banken, Versicherungen etc. Mit der vorgeschlagenen Namensänderung von „Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband“ zu „KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn“ wollen wir dieser Tatsache vermehrt Rechnung tragen. Auch in anderen Kantonen wurde diese Namenänderung bereits vollzogen, bspw. in den Kantonen Luzern und Zürich.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Namensänderung notwendige Statutenänderung nahmen wir zum Anlass, die aus dem Jahre 2014 stammenden Statuten generell zu überprüfen.

2. Wesentliche inhaltliche Änderungen

Neben der zuvor erwähnten Namensänderung beinhaltet die vorliegende Statutenrevision insbesondere die folgenden wesentlichen inhaltlichen Änderungen:

- Konsequente Nennung der weiblichen und männlichen Form oder geschlechtsneutrale Formulierungen
- Explizite Erwähnung der freien Berufe: Art. 2, 4 und 34
- Neue Bezeichnung der Verbandsorgane: Art. 22ff
- Erhöhung der maximalen Anzahl (Zentral-)Vorstandsmitglieder: Art. 26 Abs. 1
- Neuregelung der Amtsdauer der Revisionsstelle: Art. 29
- Möglichkeit der Präsidentenkonferenz (neu Gewerbekammer), den Zentralvorstand während der laufenden Amtsperiode durch Ersatz- oder Zuwahl zu ergänzen: Art. 38 Abs. 2
- Neuregelung des Austrittszeitpunkts für Mitglieder des (Zentral-)Vorstands: Art. 38 Abs. 3
- Anpassung der Übergangsbestimmungen: Art. 42

Die zuvor erwähnten wesentlichen inhaltlichen Änderungen und andere mehr sind in der synoptischen Darstellung in der Beilage **gelb markiert** und kommentiert.

3. Antrag

Die Präsidentenkonferenz beantragt dem Gewerbekongress einstimmig, der Totalrevision der kgv-Statuten zuzustimmen.

Statutenrevision Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (Stand 23. Mai 2023)

Statuten vom 30. Mai 2014	Statutenrevision: Entwurf vom 23. Mai 2023 Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber Fassung vom 30. Mai 2014 gelb markiert, soweit es sich nicht um Wiederholungen handelt oder bei einem späteren Artikel ausführlich darauf eingegangen wird.	Bemerkungen
<p>Allgemein Art. 1 Name, Sitz 1) Unter dem Namen «Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband – Dachverband der KMU» (nachfolgend kgv Solothurn genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.</p>	<p>Allgemein Art. 1 Name, Sitz Unter dem Namen «KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn» (nachfolgend kgv SO genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.</p>	<p>Neuer Verbandsname, welcher der Vielfalt der kgv-Mitglieder besser Rechnung trägt. Die kantonalen Gewerbeverbände von LU und ZH bspw. haben den Namen bereits entsprechend angepasst. Abkürzung Verbandsname ebenfalls geändert (gekürzt).</p>
<p>Art. 2 Zweck 1) Der kgv Solothurn bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. 2) Er unterstützt und fördert Bestrebungen zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) und zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort. 3) Der kgv Solothurn unterstützt, wo immer möglich, die Sektionen in ihren Bestrebungen die kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) zu stärken.</p>	<p>Art. 2 Zweck 1. Der kgv SO bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der freien Berufe. 2. Er unterstützt und fördert Bestrebungen zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) und zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort. 3. Er unterstützt, wo immer möglich, die Sektionen in ihren Bestrebungen, die kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) zu stärken.</p>	<p>Ausdrückliche Erwähnung der freien Berufe (bspw. Ärztinnen, Ernährungsberater/-innen, Treuhänder/-innen etc.). Ein ausführlicher Bericht zur Definition der freien Berufe und deren Abgrenzung findet sich in: Freie Berufe in der Schweiz, Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats Cina vom 19. März 2003 (N03.3636), Bern</p>
<p>Art. 3 Schweizerischer Gewerbeverband 1) Der kgv Solothurn ist eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.</p>	<p>Art. 3 Schweizerischer Gewerbeverband Der kgv SO ist eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.</p>	

<p>Art. 4 Wirkung nach aussen</p> <p>1) Der kgv Solothurn fördert die Erhaltung einer freien, sozialen und ökologie-freundlichen Marktwirtschaft sowie wirtschaftlich günstiger Rahmenbedingungen. Er bewirkt dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung, politische Parteien und Medien.</p> <p>2) Er sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und wahrt die Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie durch enge Mitarbeit in Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.</p> <p>3) Mit Publikationen, Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zur Verbreitung seines Gedankengutes bei.</p>	<p>Art. 4 Wirkung nach aussen</p> <p>1. Der kgv SO fördert die Erhaltung einer freien, sozialen und ökologie-freundlichen Marktwirtschaft sowie wirtschaftlich günstiger Rahmenbedingungen. Er bewirkt dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung, politische Parteien und Medien.</p> <p>2. Er sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und wahrt die Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der freien Berufe durch enge Mitarbeit in Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.</p> <p>3. Mit Publikationen, Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zur Verbreitung seines Gedankengutes bei.</p>	
<p>Art. 5 Wirkung nach innen</p> <p>1) Der kgv Solothurn will den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmen durch die Gründung und den Anschluss neuer regionaler und örtlicher Sektionen und Berufsverbände sowie durch den gezielten Ausbau der eigenen Organisationen erreichen.</p> <p>2) Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten und weiteren Dienstleistungen dient er als Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich seines Tätigkeitsgebietes.</p>	<p>Art. 5 Wirkung nach innen</p> <p>1. Der kgv SO will den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmen durch die Gründung und den Anschluss neuer regionaler und örtlicher Sektionen und Berufsverbände sowie durch den gezielten Ausbau der eigenen Organisationen erreichen.</p> <p>2. Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten und weiteren Dienstleistungen dient er als Anlaufstelle für alle Fragen im Bereich seines Tätigkeitsgebietes.</p>	
<p>Art. 6 Besondere Aufgaben</p> <p>1) Der kgv Solothurn fördert eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und unterstützt seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer und Arbeitgeber.</p>	<p>Art. 6 Besondere Aufgaben</p> <p>1. Der kgv SO fördert eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und unterstützt seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer/Unternehmerinnen und Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen.</p>	

<p>2) Er unterstützt oder vertritt auf Wunsch seine Mitglieder bei der Aushandlung von Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträgen) mit den Sozialpartnern.</p>	<p>2. Er unterstützt oder vertritt auf Wunsch seine Mitglieder bei der Aushandlung von Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträgen) mit den Sozialpartnern.</p>	
<p>Art. 7 Mittel zur Zweckerfüllung 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft der kgv Solothurn alle ihm nützlich erscheinenden Massnahmen. Insbesondere kann er - nebst der Führung der Geschäftsstelle - jederzeit andere Institutionen gründen, sich an bestehenden beteiligen oder deren Bestrebungen auf geeignete Weise unterstützen.</p>	<p>Art. 7 Mittel zur Zweckerfüllung Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft der kgv SO alle ihm nützlich erscheinenden Massnahmen. Insbesondere kann er - nebst der Führung der Geschäftsstelle - jederzeit andere Institutionen gründen, sich an bestehenden beteiligen oder deren Bestrebungen auf geeignete Weise unterstützen.</p>	
<p>Bestimmungen zur Mitgliedschaft Art. 8 Mitgliederarten – Grundsatz 1) Der kgv Solothurn besteht aus Kollektivmitgliedern (Sektionen), Einzelmitgliedern (juristische und natürliche Personen) und Ehrenmitgliedern.</p>	<p>Bestimmungen zur Mitgliedschaft Art. 8 Mitgliederarten Der kgv SO besteht aus Kollektivmitgliedern (Sektionen), Einzelmitgliedern (juristische und natürliche Personen) und Ehrenmitgliedern.</p>	
<p>Art. 9 Kollektivmitglieder – Sektionen 1) Kollektivmitglieder (Sektionen) des kgv Solothurn sind: a) die örtlichen und regionalen Gewerbe-, beziehungsweise Gewerbe- und Industrievereine; b) die kantonalen und regionalen Berufsverbände; c) weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen. 2) Die Gewerbevereine und Berufsverbände treten dem Verband mit ihrer gesamten Mitgliederzahl bei.</p>	<p>Art. 9 Kollektivmitglieder (Sektionen) 1. Kollektivmitglieder (Sektionen) des kgv SO sind: a) die örtlichen und regionalen Gewerbe-, beziehungsweise Gewerbe- und Industrievereine; b) die kantonalen und regionalen Berufsverbände; c) weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen. 2. Die Gewerbevereine und Berufsverbände treten dem Verband mit ihrer gesamten Mitgliederzahl bei.</p>	

<p>Art. 10 Einzelmitglieder</p> <p>1) Selbständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen und Mitglieder von Sektionen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem kgv Solothurn als Firmen-Einzelmitglieder anschliessen.</p> <p>2) KMU-Frauen, Kaderangehörige, Ausbildner und andere Personen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem kgv Solothurn als persönliche Einzelmitglieder anschliessen.</p> <p>3) Einzelmitglieder können aufgenommen werden, sofern für den Beruf, welcher der Gesuchsteller ausübt, kein Berufsverband oder an seinem Domizil kein lokaler oder regionaler Gewerbeverein besteht. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, muss der Betroffene dem örtlichen oder regionalen Gewerbeverein beitreten.</p>	<p>Art. 10 Einzelmitglieder</p> <p>1. Selbständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen und Mitglieder von Sektionen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem kgv SO als Firmen-Einzelmitglieder anschliessen.</p> <p>2. KMU-Frauen, Kaderangehörige, Ausbildner/-innen und andere Personen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, können sich dem kgv SO als persönliche Einzelmitglieder anschliessen.</p> <p>3. Einzelmitglieder können aufgenommen werden, wenn für den Beruf, welcher der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ausübt, kein Berufsverband besteht oder der Berufsverband nicht kgv SO-Mitglied ist, oder kein lokaler oder regionaler Gewerbeverein existiert. Sind eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss der Antrag auf Einzelmitgliedschaft vom Gesuchsteller/der Gesuchstellerin begründet werden.</p>	<p>Neuregelung der Voraussetzungen, welche eine Einzelmitgliedschaft anstelle einer Kollektivmitgliedschaft rechtfertigen.</p>
<p>Art. 11 Ehrenmitglieder des kgv Solothurn</p> <p>1) Personen, die sich um den kgv Solothurn oder um die gewerbliche Wirtschaft verdient gemacht haben, können durch den Gewebekongress auf Vorschlag des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>2) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt die persönliche Einzelmitgliedschaft beim kgv Solothurn. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	<p>Art. 11 Ehrenmitglieder</p> <p>1. Personen, die sich um den kgv SO oder um die gewerbliche Wirtschaft verdient gemacht haben, können durch den Gewebekongress auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>2. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt die persönliche Einzelmitgliedschaft beim kgv SO. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	

<p>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Art. 12 Beitritt 1) Beitrittsgesuche können jederzeit zuhänden des Zentralvorstandes an die Geschäftsstelle gerichtet werden.</p> <p>2) Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Präsidentenkonferenz offen. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Zentralvorstand einzureichen.</p>	<p>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Art. 12 Beitritt 1. Beitrittsgesuche können jederzeit zuhänden des Vorstands an die Geschäftsstelle gerichtet werden.</p> <p>2. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Gewerkekammer offen. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Vorstand einzureichen.</p>	
<p>Art. 13 Verlust der Mitgliedschaft 1) Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich durch: a) Auflösung einer Sektion; b) Aufgabe des Geschäfts; c) Konkurs, Zahlungsunfähigkeit und Löschung der Firma; d) Ausschluss und Tod.</p>	<p>Art. 13 Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich durch: a) Auflösung einer Sektion; b) Aufgabe des Geschäfts; c) Konkurs, Zahlungsunfähigkeit und Löschung der Firma; d) Ausschluss und Tod.</p>	
<p>Art. 14 Austritt 1) Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Art. 14 Austritt Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 15 Ausschluss 1) Ein Mitglied kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des kgv Solothurn oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Präsidentenkonferenz auf Antrag des Zentralvorstandes. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich an den Zentralvorstand zu richten.</p> <p>2) Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht am nächsten Gewerbekongress offen. Rekurse sind der Geschäftsstelle innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief einzureichen.</p>	<p>Art. 15 Ausschluss 1. Ein Mitglied kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des kgv SO oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Gewerkekammer auf Antrag des Vorstands. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>2. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht am nächsten Gewerbekongress offen. Rekurse sind der Geschäfts-</p>	

	stelle innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief einzureichen.	
Art. 16 Wirkungen 1) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des kgv Solothurn. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem kgv Solothurn für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge, haftbar. Im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.	Art. 16 Wirkungen 1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des kgv SO. 2. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem kgv SO für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge, haftbar. 3. Im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.	
Wirkungen der Mitgliedschaft Art. 17 Rechte der Mitglieder – Grundsatz 1) Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. 2) Insbesondere haben alle Mitglieder zu den vorgesehenen Bedingungen das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des kgv Solothurn unterstützt zu werden, sowie dessen Leistungen und Institutionen zu beanspruchen.	Wirkungen der Mitgliedschaft Art. 17 Rechte der Mitglieder – Grundsatz 1. Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. 2. Insbesondere haben alle Mitglieder zu den vorgesehenen Bedingungen das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des kgv SO unterstützt zu werden, sowie dessen Leistungen und Institutionen zu beanspruchen.	
Art. 18 Ausübung der Rechte und Antragsrechte 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten am Gewerbekongress und durch ihre Vertretung in der Präsidentenkonferenz aus. 2) Jedes Mitglied hat das Recht Wünsche und Anliegen an den kgv Solothurn schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen. 3) Jede Sektion hat das Recht Anträge an den Gewerbekongress zu richten. Diese sind mindestens zwei	Art. 18 Ausübung der Rechte und Antragsrechte 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten am Gewerbekongress und durch ihre Vertretung in der Gewerbekammer aus. 2. Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche und Anliegen an den kgv SO schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen. 3. Jede Sektion hat das Recht, Anträge an den Gewerbekongress zu richten. Diese sind mindestens	

<p>Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.</p>	<p>zwei Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Pflichten der Mitglieder – Grundsatz 1) Mit dem Eintritt in den kgv Solothurn verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Dies gilt auch für die Mitglieder der Sektionen.</p>	<p>Art. 19 Pflichten der Mitglieder Mit dem Eintritt in den kgv SO verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Dies gilt auch für die Mitglieder der Sektionen.</p>	
<p>Art. 20 Statuteneintrag 1) Die Sektionen verweisen in ihren Statuten auf ihre Mitgliedschaft beim kgv Solothurn. Sie machen ihre Mitglieder auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufmerksam.</p>	<p>Art. 20 Statuteneintrag Die Sektionen verweisen in ihren Statuten auf ihre Mitgliedschaft beim kgv SO. Sie machen ihre Mitglieder auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aufmerksam.</p>	
<p>Art. 21 Sektionen als Bindeglied 1) Die Sektionen haben die Pflicht ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen des kgv Solothurn zu informieren. 2) Nach Massgabe ihrer Statuten bezeichnen sie rechtzeitig die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Gewerbekongress, das Mitglied und dessen Stellvertreter in der Präsidentenkonferenz und allfällige weitere vom kgv Solothurn angeforderte Vertreter. 3) Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des kgv Solothurn stehen. 4) Die Sektionen informieren die Geschäftsstelle des kgv über Mutationen (Eintritte, Austritte, Adressänderungen, Chargenänderungen usw.) in ihrem Mitgliederbestand.</p>	<p>Art. 21 Sektionen als Bindeglied 1. Die Sektionen haben die Pflicht, ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen des kgv SO zu informieren. 2. Nach Massgabe ihrer Statuten bezeichnen sie rechtzeitig die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Gewerbekongress, das Mitglied und dessen Stellvertreter/-in in der Gewerbekammer und allfällige weitere vom kgv SO angeforderte Vertreter/-innen. 3. Die Statuten der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des kgv SO stehen. 4. Die Sektionen informieren die Geschäftsstelle des kgv SO über Mutationen (Eintritte, Austritte, Adressänderungen, Chargenänderungen usw.) in ihrem Mitgliederbestand.</p>	

Organisation des Gewerbeverbandes

Art. 22 Verbandsorgane

- 1) Die Organe des kgv Solothurn sind:
 - ◆ der Gewerbekongress;
 - ◆ die Präsidentenkonferenz;
 - ◆ der Zentralvorstand;
 - ◆ der Geschäftsführer;
 - ◆ die Revisionsstelle.

Organisation

Art. 22 Verbandsorgane

- Die Organe des kgv SO sind:
- a) der Gewerbekongress;
 - b) die Gewerbekammer;
 - c) der Vorstand;
 - d) die Geschäftsstelle;
 - e) die Revisionsstelle.

Neue Bezeichnung der Organe in Anlehnung an den Schweizerischen Gewerbeverband. Weiter ist nicht der Geschäftsführer ein Verbandsorgan, sondern die Geschäftsstelle.

Art. 23 Gewerbekongress

- 1) Der Gewerbekongress ist das oberste Organ des kgv Solothurn. Er findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Er wird mindestens 14 Tage vor Durchführung vom Zentralvorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden durch Zirkular bekanntgegeben.
- 3) Der Gewerbekongress setzt sich aus den Delegierten der Sektionen, den Delegierten der Einzelmitglieder, den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- 4) Die Sektionen haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:
 - ◆ 2 Delegierte bis und mit 50 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - ◆ 3 Delegierte ab 51 bis und mit 150 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - ◆ 4 Delegierte ab 151 bis und mit 250 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - ◆ 5 Delegierte ab 251 bis und mit 350 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - ◆ 1 zusätzlicher Delegierter für jeweils weitere 100 zahlende Sektionsmitglieder.

Art. 23 Gewerbekongress

- 1. Der Gewerbekongress ist das oberste Organ des kgv SO.
- 2. Der Gewerbekongress findet alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung durch Zirkular einberufen. Die Versammlungen können physisch, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- 3. Der Gewerbekongress setzt sich aus den Delegierten der Sektionen, den Delegierten der Einzelmitglieder, den Mitgliedern der Gewerbekammer und den Ehrenmitgliedern zusammen.
- 4. Die Sektionen haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:
 - 2 Delegierte bei bis und mit 50 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 3 Delegierte ab 51 bis und mit 150 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 4 Delegierte ab 151 bis und mit 250 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 5 Delegierte ab 251 bis und mit 350 zahlenden Sektionsmitgliedern;
 - 1 zusätzlicher Delegierter für jeweils weitere 100 zahlende Sektionsmitglieder.

Statutarische Legitimation für die Durchführung des Gewerbekongresses physisch, online oder in hybrider Form.

<p>5) Sektionen der Kategorie „Weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen“ (Art. 9 Abs. 1 c) erhalten je nach Anzahl Mitgliedern Anrecht auf mindestens 2 bis höchstens 5 Delegierte.</p> <p>6) Der Zentralvorstand ernennt pro 25 Einzelmitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Einzelmitglieder darf 10% der Gesamtdelegiertenzahl aller Sektionen nicht übersteigen.</p> <p>7) Der Gewerbekongress hat alle Befugnisse, welche ihm durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten b) Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes; c) Ernennung von Ehrenmitgliedern; d) Erledigung der ihm von der Präsidentenkonferenz überwiesenen Geschäfte; e) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden; f) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihm nach Statuten zugewiesen werden, g) Änderung der Statuten; h) Auflösung des kgv Solothurn. 	<p>5. Sektionen der Kategorie „Weitere dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen und Institutionen“ (Art. 9 Abs. 1 c) erhalten je nach Anzahl Mitglieder Anrecht auf mindestens 2 bis höchstens 5 Delegierte.</p> <p>6. Der Vorstand ernennt pro 25 Einzelmitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Einzelmitglieder darf 10% der Gesamtdelegiertenzahl aller Sektionen nicht übersteigen.</p> <p>7. Der Gewerbekongress hat alle Befugnisse, welche ihm durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin; b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes; c) Ernennung von Ehrenmitgliedern; d) Erledigung der ihm von der Gewerbekammer überwiesenen Geschäfte; e) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden; f) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihm nach Statuten zugewiesen werden, g) Änderung der Statuten; h) Auflösung des kgv SO. 	
<p>Art. 24 Ausserordentlicher Gewerbekongress</p> <p>1) Ein ausserordentlicher Gewerbekongress kann auf Beschluss der Präsidentenkonferenz oder des Zentralvorstandes jederzeit einberufen werden.</p>	<p>Art. 24 Ausserordentlicher Gewerbekongress</p> <p>Ein ausserordentlicher Gewerbekongress kann auf Beschluss der Gewerbekammer oder des Vorstandes jederzeit einberufen werden.</p>	
<p>Art. 25 Präsidentenkonferenz</p> <p>1) Die Präsidentenkonferenz ist das wirtschaftspolitische Gremium des kgv Solothurn.</p> <p>2) Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralvorstand nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel vor allen eidgenössischen und kantonalen Urnengängen. Die</p>	<p>Art. 25 Gewerbekammer</p> <p>1. Die Gewerbekammer ist das wirtschaftspolitische Gremium des kgv SO.</p> <p>2. Die Gewerbekammer wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel vor allen eidgenössi-</p>	

<p>Präsidentenkonferenz ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Sektionen schriftlich beantragen.</p> <p>3) Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ dem Zentralvorstand; ◆ den Präsidenten der Sektionen (gemäss Art. 9), bzw. den dauernden Vertretern (gemäss Art. 25 Absatz 4). <p>◆ Sektionen mit mehr als 150 zahlenden Mitgliedern haben Anrecht auf einen zusätzlichen dauernden Vertreter; pro weitere 100 zahlende Mitglieder haben sie Anrecht auf je einen weiteren dauernden Vertreter.</p> <p>4) Die Sektionen können anstelle des Sektionspräsidenten ein anderes Vorstandsmitglied dauernd in die Präsidentenkonferenz delegieren. Sektionen mit mehr als 150 zahlenden Mitgliedern können demnach zwei Vorstandsmitglieder dauernd in die Präsidentenkonferenz delegieren und pro weitere 100 zahlende Mitglieder haben sie jeweils Anrecht auf je einen weiteren dauernden Vertreter.</p> <p>5) Nachfolgende Befugnisse fallen der Präsidentenkonferenz zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festlegen und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Verbandes; b) Erlass des wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramms; c) Lancierung von Vorstössen und Anträgen, welche die wirtschaftlichen Sachfragen und Grundsätze des Verbandes fördern; d) Stellungnahmen zu wichtigen wirtschaftspolitischen Sachfragen; 	<p>schen und kantonalen Urnengängen. Die Gewerbe- kammer ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Sektionen schriftlich beantragen. Die Versammlungen der Gewerbe- kammer können physisch, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.</p> <p>3. Die Gewerbe- kammer setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorstand; - den Präsidenten/Präsidentinnen der Sektionen (gemäss Art. 9), bzw. den dauernden Vertretern/ Vertreterinnen (gemäss Art. 25 Absatz 4). - Sektionen mit mehr als 150 zahlenden Mitgliedern haben Anrecht auf einen zusätzlichen dauernden Vertreter/eine zusätzliche dauernde Vertreterin. Pro weitere 100 zahlende Mitglieder haben sie Anrecht auf je einen weiteren dauernden Vertreter/eine weitere dauernde Vertreterin. <p>4. Die Sektionen können anstelle des Sektionspräsidenten /der Sektionspräsidentin ein anderes Vorstandsmitglied dauernd in die Gewerbe- kammer delegieren.</p> <p>5. Nachfolgende Befugnisse fallen der Gewerbe- kammer zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festlegen und Umsetzung der strategischen Aus- richtung des Verbandes; b) Erlass des wirtschaftspolitischen Grundsatz- programms; c) Lancierung von Vorstössen und Anträgen, welche die wirtschaftlichen Sachfragen und Grundsätze des Verbandes fördern; d) Stellungnahmen zu wichtigen wirtschaftspolitischen Sachfragen; e) Beschlussfassung über Wahlempfehlungen und Abstimmungsparolen; 	<p>Statutarische Legitimation für die Durchführung der Gewerbe- kammersitzungen physisch, online oder in hybrider Form.</p> <p>Kürzung, da die Anzahl der Delegierten im Absatz zuvor bereits geregelt.</p>
--	--	---

<p>e) Beschlussfassung über Wahlempfehlungen und Abstimmungsparolen;</p> <p>f) Kenntnisnahme von Berichten des Zentralvorstandes, Kommissionen und Arbeitsgruppen;</p> <p>g) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden und die in die Kompetenz der Präsidentenkonferenz fallen;</p> <p>h) Abnahme der Jahresrechnung des kgv Solothurn;</p> <p>i) Entlastung der verantwortlichen Organe;</p> <p>j) Genehmigung des Voranschlages des kgv Solothurn;</p> <p>k) Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane;</p> <p>l) Ausschluss von Mitgliedern;</p> <p>m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</p>	<p>f) Kenntnisnahme von Berichten des Vorstandes, Kommissionen und Arbeitsgruppen;</p> <p>g) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern gestellt werden und die in die Kompetenz der Gewerbekammer fallen;</p> <p>h) Abnahme der Jahresrechnung des kgv SO;</p> <p>i) Entlastung der verantwortlichen Organe;</p> <p>j) Genehmigung des Voranschlages des kgv SO;</p> <p>k) Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane;</p> <p>l) Ausschluss von Mitgliedern;</p> <p>m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</p>	
<p>Art. 26 Zentralvorstand</p> <p>1) Der Zentralvorstand besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern und bildet das ausführende Organ des kgv Solothurn.</p> <p>2) Er setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs bis neun weiteren Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.</p> <p>3) Der Zentralvorstand kann aus der Mitte seiner Mitglieder einen Ausschuss bestimmen, welchem in jedem Fall der Präsident, der Geschäftsführer und ein weiteres Zentralvorstandsmitglied angehören. Der Zentralvorstand kann einzelne seiner Befugnisse an diesen Ausschuss delegieren, wobei eine solche Delegation jeweils schriftlich festzuhalten ist.</p>	<p>Art. 26 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus neun bis achtzehn Mitgliedern und bildet das ausführende Organ des kgv SO.</p> <p>2. Er setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen und sechs bis fünfzehn weiteren Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.</p> <p>3. Der Vorstand kann aus der Mitte seiner Mitglieder einen Ausschuss bestimmen und einzelne seiner Befugnisse an diesen Ausschuss delegieren, wobei eine solche Delegation jeweils schriftlich festzuhalten ist.</p>	<p>Erhöhung der maximalen Mitgliederzahl, um eine breitere Abstützung in gewerblichen Kreisen zu ermöglichen.</p> <p>Folge vom Abs. 1 zuvor.</p> <p>Mehr Flexibilität bei der Zusammensetzung von Ausschüssen.</p>

<p>4) Insbesondere stehen dem Zentralvorstand folgende Rechte und Pflichten zu:</p> <p>a) Vertretung des kgv Solothurn nach aussen;</p> <p>b) Erarbeitung und Anpassung der von der Präsidentenkonferenz festgelegten strategischen Ausrichtung des Verbandes;</p> <p>c) Entsendung der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerbeverbandes sowie anderer Organisationen und Institutionen;</p> <p>d) Gründung von Institutionen;</p> <p>e) Aufsicht über alle Institutionen des kgv Solothurn;</p> <p>f) Wahl bzw. Nomination der Vorstandsmitglieder, der Verwaltungsräte und der Verantwortlichen der eigenen und verwandten Institutionen;</p> <p>g) Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen;</p> <p>h) Ernennung des Geschäftsführers;</p> <p>i) Abschluss eines Arbeitsvertrages für den Geschäftsführer mit Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen</p> <p>j) Delegation einzelner Befugnisse an den Präsidenten, den Geschäftsführer, einen Ausschuss oder von ihm gewählte Aufsichts- oder Verwaltungsorgane eigener oder verwandter Institutionen;</p> <p>k) Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Ausschlussgesuchen;</p> <p>l) Einberufung und Vorbereitung des Gewerbekongresses und der Präsidentenkonferenz;</p> <p>m) Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern;</p> <p>n) Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Fachkommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;</p> <p>o) Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetze oder übergeordnete Organe zugewiesen sind;</p>	<p>4. Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Rechte und Pflichten zu:</p> <p>a) Vertretung des kgv SO nach aussen;</p> <p>b) Erarbeitung und Anpassung der von der Gewerkekammer festgelegten strategischen Ausrichtung des Verbandes;</p> <p>c) Entsendung der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerbeverbandes sowie anderer Organisationen und Institutionen;</p> <p>d) Gründung von Institutionen;</p> <p>e) Aufsicht über alle Institutionen des kgv SO;</p> <p>f) Wahl bzw. Nomination der Vorstandsmitglieder, der Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen und der Verantwortlichen der eigenen und verwandten Institutionen;</p> <p>g) Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen;</p> <p>h) Ernennung/Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seiner/ihrer Stellvertretung;</p> <p>i) Abschluss eines Arbeitsvertrages für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und seiner/ihrer Stellvertretung mit Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen</p> <p>j) Delegation einzelner Befugnisse an den Präsidenten/die Präsidentin, den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, einen Ausschuss oder von ihm gewählte Aufsichts- oder Verwaltungsorgane eigener oder verwandter Institutionen;</p> <p>k) Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Ausschlussgesuchen;</p> <p>l) Einberufung und Vorbereitung des Gewerbekongresses und der Gewerkekammer;</p> <p>m) Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern;</p> <p>n) Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;</p> <p>o) Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetze oder übergeordnete Organe zugewiesen sind;</p>	<p>«Fachkommissionen» gestrichen – «Kommissionen» reicht.</p>
---	---	---

<p>p) Prozessführung und Mandatierung eines Prozessvertreters für den kgv Solothurn.</p>	<p>p) Prozessführung und Mandatierung eines Prozessvertreters/einer Prozessvertreterin.</p>	
<p>Art. 27 Vorsitz in den Organen 1) Der Präsident führt den Verband und den Geschäftsführer. 2) Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten leitet die Zentralvorstandssitzungen, die Präsidentenkonferenzen und den Gewerbekongress.</p>	<p>Art. 27 Vorsitz in den Organen 1. Der Präsident/die Präsidentin führt den Verband und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. 2. Der Präsident/die Präsidentin oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten/eine der beiden Vizepräsidentinnen leitet die Vorstandssitzungen, die Gewerbekammer und den Gewerbekongress.</p>	
<p>Art. 28 Unterschriftenordnung 1) Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten führt zusammen mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. 2) Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Zentralvorstand beschliessen.</p>	<p>Art. 28 Unterschriftenordnung 1. Der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten/eine der beiden Vizepräsidentinnen führt zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. 2. Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand beschliessen.</p>	<p>Stellvertretung Geschäftsführer/ Geschäftsführerin geregelt.</p>
<p>Art. 29 Revisionsstelle 1) Die Präsidentenkonferenz wählt jährlich ein im Handelsregister eingetragenes Treuhandunternehmen als Revisionsstelle. Dieses hat die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision zu prüfen und der Präsidentenkonferenz schriftlich darüber Bericht zu erstatten.</p>	<p>Art. 29 Revisionsstelle 1. Die Gewerbekammer wählt alle vier Jahre ein im Handelsregister eingetragenes Treuhandunternehmen als Revisionsstelle. Dieses hat die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision zu prüfen und der Gewerbekammer schriftlich darüber Bericht zu erstatten. 2. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.</p>	<p>Wahl der Revisionsstelle neu alle 4 Jahre. Eine jährliche Wahl der Revisionsstelle ist ineffizient und schadet der Kontinuität. In der Praxis wurde die einjährige Wahl auch nie vorgenommen. Spätestens nach 8 Jahren ist das Revisionsmandat neu zu vergeben.</p>

<p>Art. 30 Fachkommissionen</p> <p>1) Zur Beratung der einzelnen Organe können Fachkommissionen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag, Organisation und Bezeichnung werden vom Zentralvorstand jeweils in einem kurzen Pflichtenheft geordnet.</p>		<p>Der bisherige Art. 30 wird gestrichen, da der Vorstand bereits in Art. 26 (neu) Abs. 4 ermächtigt wird, Kommission einzusetzen. Dass bei der Einsetzung einer Kommission ein kurzes Pflichtenheft erstellt wird, ist eine Selbstverständlichkeit.</p>
<p>Art. 31 Geschäftsführer</p> <p>1) Der Geschäftsführer führt und leitet alle Geschäfte, welche der Verbandszweck normalerweise mit sich bringt. Er hat sich dabei an die Statuten und Reglemente jener Institutionen zu halten, deren Geschäfte er führt. Dem Geschäftsführer obliegen weiter das Rechnungswesen des kgv Solothurn, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Organisation sämtlicher übertragener Aufgaben.</p> <p>2) Im Bereich Wirtschafts- und Gewerbepolitik orientiert der Geschäftsführer seine Massnahmen an dem vom Gewerkekongress beschlossenen wirtschaftspolitischen Grundsatzprogramm. Er vollzieht zudem die vom Gewerkekongress, der Präsidentenkonferenz und dem Zentralvorstand gefassten Beschlüsse. Er bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten.</p> <p>3) Er bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des von der Präsidentenkonferenz verabschiedeten Budgets oder der vom Zentralvorstand verabschiedeten Beschlüsse.</p> <p>4) Der Zentralvorstand regelt alles Weitere in einem Pflichtenheft für den Geschäftsführer.</p>	<p>Art. 30 Geschäftsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsstelle führt und verwaltet den Verband operativ und unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung der statutarischen Geschäfte. Sie leitet und koordiniert alle Aktivitäten zur Erreichung des Verbandszweckes. Die Geschäftsstelle kann weitere, vom Vorstand an sie delegierte Aufgaben übernehmen. 2. Die Geschäftsstelle, oder eine gemäss Art. 7 bezeichnete andere Institution, kann vom Vorstand beauftragt werden, Geschäftsführungs- und Sekretariatsmandate von Sektionen oder anderen Organisationen zu übernehmen. 3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand rechen-schaftspflichtig. 	<p>Das Organ eines Verbands ist immer die Geschäftsstelle. Entsprechend ist die Geschäftsstelle neu als Organ aufgeführt und ihre Aufgaben werden grob unterschrieben. Die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin werden in dessen / deren Pflichtenheft sowie im Arbeitsvertrag geregelt.</p>

<p>Art. 32 Geschäftsstelle und Pressewesen</p> <p>1) Die Geschäftsstelle erledigt unter Leitung des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte des kgv Solothurn. Sie ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.</p> <p>2) Die Geschäftsstelle, oder eine gemäss Art. 7 bezeichnete andere Institution, kann vom Zentralvorstand beauftragt werden, Geschäftsführungs- und Sekretariatsmandate von Sektionen oder anderen Organisationen zu übernehmen.</p> <p>3) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und im Rahmen der Interessenvertretung gibt die Geschäftsstelle im Namen des kgv Solothurn - gegebenenfalls auch weiterer Träger - für alle Mitglieder eine jährlich mindestens viermal erscheinende Publikation (offizielles Verbandsorgan) heraus.</p>		<p>Gestrichen, weil - soweit notwendig – neu in Art. 30 integriert.</p>
<p>Finanzen</p> <p>Art. 33 Geschäftsjahr</p> <p>1) Die Präsidentenkonferenz legt Anfang und Ende des Geschäftsjahres fest.</p> <p>2) Die Verbandsrechnung des Vorjahres wird in der Regel im ersten Halbjahr vorgelegt.</p>	<p>Finanzen</p> <p>Art. 31 Geschäftsjahr</p> <p>1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Verbandsrechnung des Vorjahres wird in der Regel im ersten Halbjahr vorgelegt.</p>	<p>Seit Jahr und Tag entspricht das Geschäftsjahr beim kgv dem Kalenderjahr. Es gibt keinen Grund, dass die Präsidentenkonferenz, bzw. neu die Gewerkekammer. Anfang und Ende des Geschäftsjahres festlegt.</p>
<p>Art. 34 Einnahmen</p> <p>1) Die Einnahmen des kgv Solothurn bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Überschüssen und festen Beiträgen der eigenen Institutionen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.</p> <p>2) Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Präsidentenkonferenz Sonderbeiträge erhoben werden.</p>	<p>Art. 32 Einnahmen</p> <p>1. Die Einnahmen des kgv SO bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Überschüssen und festen Beiträgen der eigenen Institutionen, Zinsen, Erträgen aus Mandaten und Zuwendungen jeglicher Art.</p> <p>2. Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Gewerkekammer Sonderbeiträge erhoben werden.</p>	<p>Erträge aus Mandaten fehlten in der bisherigen Statutenversion als Einnahmequelle.</p>

Art. 35 Mitgliederbeiträge

1) Die Präsidentenkonferenz erlässt als Anhang zu diesen Statuten eine Beitragsordnung.

2) Der jeweilige Mitgliederbestand der Gewerbevereine und Berufsverbände am 1. Januar, vermindert um die Passiv- und Gönnermitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb, ergibt die beitragspflichtige Mitgliederzahl.

3) Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind verpflichtet ihren Mitgliederbestand dem kgv Solothurn alljährlich bis zum 15. März zu melden. Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind gehalten, der Geschäftsstelle des kgv Solothurn ein namentliches Mitgliederverzeichnis (inkl. Adressen), aus dem die einzelnen Mitgliederkategorien genau ersichtlich sind, einzureichen.

4) Für Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb und Passivmitglieder der örtlichen Gewerbevereine oder der Berufsverbände sowie für Verbandsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit setzt die Präsidentenkonferenz den jährlichen Beitrag fest.

5) Die Beitragshöhe für die Firmeneinzelmitglieder bemisst sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Basis der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer.

6) Die Beitragshöhe und die Beitragsmodalitäten für persönliche Einzelmitglieder werden von der Präsidentenkonferenz festgelegt.

Art. 33 Mitgliederbeiträge

1. Die Gewerbekammer erlässt die Beitragsordnung.

2. Der jeweilige Mitgliederbestand der Gewerbevereine und Berufsverbände am 1. Januar, vermindert um die Passiv- und Gönnermitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb, ergibt die beitragspflichtige Mitgliederzahl.

3. Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind verpflichtet ihren Mitgliederbestand dem kgv SO alljährlich bis spätestens zum **30. Juni** zu melden. Die Gewerbevereine und Berufsverbände sind gehalten, der Geschäftsstelle des kgv SO ein namentliches Mitgliederverzeichnis (inkl. Adressen), aus dem die einzelnen Mitgliederkategorien ersichtlich sind, einzureichen.

4. Für Ehren- und Freimitglieder ohne aktiven Betrieb und Passivmitglieder der örtlichen Gewerbevereine oder der Berufsverbände sowie für Verbandsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit setzt die Gewerbekammer den jährlichen Beitrag fest.

5. Die Beitragshöhe für die Firmeneinzelmitglieder werden **von der Gewerbekammer festgelegt und kann sich auf die Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Anzahl ihrer Geschäftsstellen im Kanton abstützen.**

6. Die Beitragshöhe und die Beitragsmodalitäten für persönliche Einzelmitglieder werden von der Gewerbekammer festgelegt.

Verlängerung der Frist vom 15. März auf den 30. Juni. Dies entspricht der gängigen Praxis.

In der Praxis wurde bisher nie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann vom kgv auch nicht ermittelt werden.

<p>Art. 36 Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft) 1) Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort und der Region sowie zur Verteidigung der Position der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie kann der kgv Solothurn einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft» errichten.</p> <p>2) In diesem Fall ist jedes Mitglied eines dem kgv Solothurn angeschlossenen Kollektivmitgliedes (ungeachtet Art. 8 dieser Statuten) und jedes Einzelmitglied verpflichtet, einen festen jährlichen Beitrag in diesen Fonds zu leisten. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geleistet werden.</p> <p>3) Die Festlegung des jährlichen Beitrages, das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein von der Präsidentenkonferenz beschlossenes Reglement bestimmt.</p>	<p>Art. 34 Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort und der Region sowie zur Verteidigung der Position der Selbständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der freien Berufe kann der kgv SO einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds zur Förderung der Wirtschaft» errichten. 2. In diesem Fall ist jedes Mitglied eines dem kgv SO angeschlossenen Kollektivmitgliedes und jedes Einzelmitglied verpflichtet, einen festen jährlichen Beitrag in diesen Fonds zu leisten. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge geleistet werden. 3. Die Festlegung des jährlichen Beitrages, das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein von der Gewerkekammer beschlossenes Reglement bestimmt. 	<p>«Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit» gestrichen, da es eh freiwillige Beiträge sind, die unabhängig von irgendwelchen Kriterien entrichtet werden können.</p>
<p>Art. 37 Haftung 1)Für die Verbindlichkeiten des kgv Solothurn haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder der jeweiligen Verbandsfunktionäre ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 35 Haftung Für die Verbindlichkeiten des kgv SO haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder der jeweiligen Verbandsfunktionäre /-funktionärinnen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Schlussbestimmungen Art. 38 Geschäftsordnung, Stimmrecht 1) Die Organe des kgv Solothurn fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.</p>	<p>Schlussbestimmungen Art. 36 Geschäftsordnung, Stimmrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als 	

<p>2) Alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen sind 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.</p> <p>3) Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.</p>	<p>nicht abgegebene Stimmen. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.</p> <p>2. Alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen sind 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.</p> <p>3. Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.</p>	
<p>Art. 39 Gleichstellung im kgv</p> <p>1) Beide Geschlechter sollen in allen Gremien des kgv Solothurn angemessen vertreten sein.</p> <p>2) In den vorliegenden Statuten gilt für alle männlichen Formulierungen auch die weibliche Form.</p>	<p>Art. 37 Gleichstellung</p> <p>Beide Geschlechter sollen in allen Gremien des kgv SO angemessen vertreten sein.</p>	<p>In den revidierten Statuten werden durchgängig die männliche und die weibliche Form oder geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Abs. 2 in der aktuell geltenden Statutenversion kann deshalb gestrichen werden.</p>
<p>Art. 40 Wahlrhythmus und Amtsdauer</p> <p>1) Die Organe, alle Mandatsträger und Verbandsvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>2) Zentralvorstandsmitglieder, welche entweder das ordentliche AHV-Alter erreicht oder ihre aktive Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, scheidern auf Ende des entsprechenden Jahres aus dem Zentralvorstand aus.</p> <p>3) Für den Geschäftsführer ist der mit ihm abgeschlossene Arbeitsvertrag massgebend.</p>	<p>Art. 38 Wahlrhythmus und Amtsdauer</p> <p>1. Vorstandsmitglieder, alle Mandatsträger/-trägerinnen und Verbandsvertreter/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>2. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück oder ist die maximale Anzahl Vorstandsmitglieder gemäss Art. 26 nicht ausgeschöpft, so kann die Gewerbekammer den Vorstand durch Ersatz- bzw. Zuwahl bis zum Ende der Amtsdauer ergänzen.</p> <p>3. Vorstandsmitglieder, die entweder ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder das AHV-Referenzalter erreicht haben, scheidern auf das Ende der Amtsdauer hin aus dem Vorstand aus. Die Gewerbekammer kann sie auf Antrag des Vorstands für maximal eine weitere Amtsdauer zur Kandidatur zulassen.</p>	<p>Ersatzwahl: Anpassung an die gelebte Praxis. Zuwahl: Damit die in der aktuell vorgesehene Erhöhung der maximalen Anzahl Vorstandsmitglieder bereits während der Amtsdauer 2023 bis 2025 angegangen werden kann.</p> <p>Mit der Annahme der AHV-Revision durch das Stimmvolk im Jahr 2022 wurde das AHV-Alter flexibilisiert (zwischen dem 63. und dem 70. Altersjahr), der Begriff «AHV-Alter» abgeschafft und ersetzt durch «Referenzalter» (65 Jahr für Frauen und Männer). Vorstandsmitglieder, die grundsätzlich nur bis zum Ende der Amtsdauer im Amt bleiben können, sollen auf Antrag des Vorstands von der Gewerbekammer zur Kandidatur</p>

		für maximal eine weitere Amtsperiode zugelassen werden können.
<p>Art. 41 Träger von Verbandsmandaten</p> <p>1) Die vom kgv Solothurn in andere Organisationen, Institutionen und Kommissionen sowie in die verwandten Gesellschaften entsandten Vertreter haben bei ihrem Ausscheiden aus dem kgv Solothurn oder aus dem jeweiligen Verbandsorgan das entsprechende Mandat niederzulegen. Der Zentralvorstand erlässt entsprechende Richtlinien.</p>	<p>Art. 39 Träger/-innen von Verbandsmandaten</p> <p>Die vom kgv SO in andere Organisationen, Institutionen und Kommissionen sowie in die verwandten Gesellschaften entsandten Vertreter/-innen haben bei ihrem Ausscheiden aus dem kgv SO oder aus dem jeweiligen Verbandsorgan das entsprechende Mandat niederzulegen.</p>	<p>Letzter Satz in der Version vom 30. Mai 2014 gestrichen, weil unnötig. Es braucht nicht zusätzliche Richtlinien, der Sachverhalt ist klar.</p>
<p>Art. 42 Statutenänderungen</p> <p>1) Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der am Gewerbekongress anwesenden Delegierten. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.</p>	<p>Art. 40 Statutenänderungen</p> <p>Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der am Gewerbekongress anwesenden Delegierten. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.</p>	
<p>Art. 43 Auflösung des kgv Solothurn</p> <p>1) Ein Antrag auf Auflösung des kgv Solothurn muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Gewerbekongress durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.</p> <p>2) Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der am Gewerbekongress anwesenden Delegierten. Sobald sich jedoch noch mindestens zehn Sektionen für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht vorgenommen.</p> <p>3) Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Schweizerischen Gewerbeverband zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Verbandes erfolgen. Der Entscheid</p>	<p>Art. 41 Auflösung</p> <p>1. Ein Antrag auf Auflösung des kgv SO muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Gewerbekongress durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.</p> <p>2. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der am Gewerbekongress anwesenden Delegierten. Sobald sich jedoch noch mindestens zehn Sektionen für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht vorgenommen.</p> <p>3. Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Schweizerischen Gewerbeverband zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Verbandes erfolgen. Der Entscheid</p>	

<p>hierüber steht dem Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu.</p>	<p>hierüber steht dem Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu.</p>	
<p>Art. 44 Übergangsbestimmungen 1) Innerhalb eines Jahres ab Genehmigung der teilrevidierten Statuten haben Organe und Mitglieder die einschlägigen Bestimmungen in ihren Statuten und Reglementen umzusetzen. Ausnahmen oder Fristverlängerungen können auf Gesuch hin vom Zentralvorstand bewilligt werden.</p>	<p>Art. 42 Übergangsbestimmungen Die Organe und die Mitglieder des kgv SO berücksichtigen allfällige Anpassungen, die sich aus der vorliegenden Statutenrevision ergeben, bei ihren nächsten Statuten- oder Reglementrevisionen.</p>	<p>Soweit wir es überblicken können, müssen die Mitglieder des kgv SO lediglich den neuen Verbandsnamen des kgv SO in ihren Statuten und allenfalls Reglementen anpassen. Sie sollen dies tun, wenn eh eine Revision der entsprechenden Erlasse ansteht. Extra wegen der Namensänderung des kgv SO von allen Mitgliedern eine Revision ihrer Statuten / Reglemente zu verlangen, ist unverhältnismässig und nicht zumutbar.</p>
<p>Art. 45 Genehmigung und Inkrafttreten 1) Die Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2014 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. 2) Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen jene vom 22. April 2009 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>	<p>Art. 43 Genehmigung und Inkrafttreten 1. Die Statuten wurden am ordentlichen Gewerbekongress vom 22. Juni 2023 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. 2. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 2014.</p>	